



10

F. 13. H.

(10. 2. 1802.)





151

**Unser, von Gottes Gnaden,  
Ernst Friedrich Karls, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,  
auch Engern und Westphalen u.**

**Reglement,**

Nach welchem sich Unsere Fürstliche Cammer, alle und iede Vasallen von Rittertschaft und Städten, wie auch Beamte, Schultheißen und Unterthanen Unsers Fürstenthums Hildburghausen, bey Ein- und Verkauf des Getreydes, auch wegen dessen Ausfuhrung genau zu achten.

**I.**

Sollen von dato an und bis zu weiterer Verordnung, Keinem Unserer Vasallen und Unterthanen ferner erlaubet seyn, einiges Korn, Weizen, Gersten, Dinkel und Haber, in natura, oder das Mehl davon, oder das daraus gebackene Brod und Semmel, ausserhalb Unsers Fürstenthums und dessen Landen zu verkaufen, vielweniger aber einem fremden, er sey wer er wolle, der Aufkauff und solches auswärts zu verführen, weiters nachgelassen werden. Würde aber

**2.**

Einer Unserer Vasallen, und Unterthanen sich dergleichen gegen seine Erbhuldigungs-Pflicht, unterfangen, und derselbe, oder auch ein fremder, darüber entweder betretten, oder über kurz oder lang dieserwegen eines Unterschleiffs überzeuget, und man könnte desselben und des Getreydes, so dem zu wider verkauft worden, oder werden wollen, habhaft werden; So soll nicht nur das zur Ungebühr hinweg zu schaffen intendirte Getreyde sofort hinweg genommen, und als zum hiesigen Wapzenhaus verfallen, dorthin abgeliefert werden, sondern es soll auch der Verkäufer sowohl, als der Käufer, ia alle dieneilige, so darum einige Wissenschaft gehabt, und es nicht angezeigt, oder gar darzu Rath gegeben, und Beystand geleistet zu haben überzeuget werden.



werden, von einem jeden Achtel im Hilburgshäusschen, oder auch Viertel im Heldburgischen und Eisfeldischen, so sie auf dergleichen verbotene Weise ausser Landes verkauft, wenn es auch noch nicht abgeführt wäre, bey jedem Betretungs-Fall, mit Einem Thaler Straffe angesehen werden.

3.

Die Helffte dieser Straffe soll dem, der solches angezeigtet, die andere Helffte aber zum Kirchenbau in der Dreustadt abgegeben werden, und wird, kraft dieses, zum Voraus fest gesetzt, daß dergleichen Straffen auf suppliciren niemanden erlassen, sondern dieselbe, mittelst strecklicher Execution, ohne alle Rücksicht beygetrieben werden solle. Damit aber

4.

Allem Unterschleiff noch ferner vorgebeuet werde, überdieses Wir auch gewiß versichert seyn mögen, ob die Nothdurfft von dergleichen Getreyde in Unsern Fürstlichen Landen beyhanden sey? und auf dem Fall es nicht wäre, solches in Zeiten und mit Noth, sowohl heuer, als vors künftige, bezugschaffet werden könne; So hat unsere Fürstliche Cammer, wie nicht weniger alle und jede Vasallen von Rittertschaft und Städten, besonders auch Unsere Beamten, sogleich, nach Empfang dieses, dahin zu sehen, daß alles dies Jahr erbaute Getreyde durch ihre resp. Einnehmere, Verwaltere, Viertelsmeister und Schultheissen von Haus zu Haus auf- und in angebogene Tabelle eingezeichnet, auch künftighin alljährlich nach Petri jedes Jahres dieserwegen die Tabellen renoviret, und mittelst Berichts von der Ernde und Vorrath oder auch Abgang im Lande, Nachricht an Unsere Regierung ertheilet werde 1.) wie viel an Korn, Weizen, Gersten und Haber in diesem Jahr gebauet, und in Garben oder auf denen Böden vorrätzig sey? und wie viel 2.) zur Ausfaat, Bestreitung der Güld- und Zehenden, auch zur Nothdurfft vor das eigene Hauswesen, an dergleichen Getreyde, es möge der Unterthan etwas oder nichts erbauet haben, erforderlich seyn mögte? Da auch

5.

Wir hierunter Unserer Vasallen und Unterthanen eigenen Vortheil lediglich und in allen intendiren; So haben dieselben  
nicht



nicht allein hierbey aufrichtig und dergestalt zu Werck zu gehen, wie sie es allenfalls eidlich erhärten können, damit wann Wir auch eine Unterschuch-Nachzählung und Umstur; anzuordnen vor gut befänden, sie sich nicht selbstn dieienige Strafe, die Wir oben S. 2. et 3. auf allen vorfesslichen Unterschleiff gefeset haben, und hiermit auch auf die muthwillige Contravenienten dieses Unserß Befehls extendiren, zu ziehen, mit welcher Wir sie doch, nach Unserer Landesväterlichen Milde, gerne verschonet wissen mögten, sondern auch zugleich, wann der Ertrag der Ernnde in die Tabelle eingezeichnet, unten darunter noch mit beyzusetzen, wie viel aus einem Schock an guten Körnern ohngefehr erdroschen werden möge, damit sodann allhier ein so genau- als möglicher Ueberschlag von dem, was zur Saat, dem Hauswesen und zur Abgabe der Güld und Zehenden erforderlich- auch sodann noch vorrätzig seyn mögte, gefertigt, und, nach Befinden, der Nothdurfft wegen, das weitere veranstaltet werden könne. Wie aber

6.

Das, was nach Abzug der Nothdurfft vor jedes Hauswesen und dessen Abgabe überschiesset, so viel möglich, bis zu begebenden Fall, zum Gebrauch und auf den Nothfall zu verwahren und aufzubehalten ist, dieserwegen Wir auch in Unserer Fürstlichen Cammer, Vasallen von Ritterschafft und Städten, des gnädigsten Vertrauens leben, dieselbe und ihre Pachtere werden hierbey selbstn dahin beförderlich seyn, daß der sich etwa bey Ihnen findende Vorrath zum Besten des Landes gleichergestalt, so viel möglich, aufbehalten und verwahret werde; Also haben hingegen alle und iede Unsere Unterthanen in denen Städten und auf denen sowohl Fürstlich- als Adeltlichen Dorfschafften nichts von ihrem Vorrath, ausser auf denen Märckten in denen Städten und auf denen Dorfschafften, an die Schultheissen und Gemeinde-Vorstehere, so solches in dem Gemeind-Haus unter doppelten Beschluß und Register, bis zum Gebrauch, aufzubehalten haben, zu verkaufen. Gleichwie nun solchergestalt

7.

Denen Vasallen, Pachtern und Unterthanen Unserer Fürstlichen Lande es nicht an Gelegenheit gebricht, das ihrige im Lande an



de an den Mann zu bringen; So haben wir auch die fernere Landesfürstliche Anstalt gemacht, daß an statt der Steuern und Gefälle auf denen Dorfschafften von Unserm Schultheißen Getreidig, um den iezo gesetzten Tax angenommen- und die Uebermaße baar bezahlet- auch daferne ein- oder der andere Unterthan, nach Bezahlung seiner praestandorum, noch ein- und das andere ausser denen Wochen-Märkten, welche ohnedem iedem im Lande zu besuchen frey bleiben, zu verkauffen, seinen Umständen nach genöthiget würde, gewisse Personen in denen Städten, so Wir dazu verordnen werden, und in denen Dorfschafften der Schultheiß und Dorfs-Vorstehere jedes Orts, dasselbe um den iedezumal gemachten und publicirten Tax, annehme und baar bezahle, alsdann aber solches zum Besten des Landes, bis zu Unserer weitem Disposition, aufschütte und aufbewahre.

Urkundlich haben wir dieses Reglement unter Unserer Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Canzley-Inselgel vollzogen, und durch öffentlichen Druck bekant machen lassen. So geschehen, Hildburghausen den 22 Sept. 1757.

**Ernst Friedrich Carl, Herzog zu Sachsen.**



Pon We 1705. 40

ULB Halle 3  
002 164 574



TA-OL

1018

1017

M.F.







# Unser, von Gottes Gnaden, Ernst Friedrich Carl, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve auch Engern und Westphalen

## Reglement,

Nach welchem sich Unsere Fürstliche Cammer, all  
fallen von Mitterschaft und Städten, wie auch Be  
heissen und Unterthanen Unsers Fürstenthums  
bey Ein- und Verkauf des Getreydes, auch we  
führung genau zu achten.

### I.

Sollen von dato an und bis zu weiterer Be  
nem Unserer Vasallen und Unterthanen ferner ei  
niges Korn, Weizen, Gersten, Dinkel und Ha  
oder das Mehl davon, oder das daraus gebackene  
mel, ausserhalb Unsers Fürstenthums und desse  
kauffen, vielweniger aber einen fremden, er si  
der Aufkauff und solches auswärts zu verführe  
gelassen werden. Würde aber

### 2.

Einer Unserer Vasallen, und Unterthane  
gegen seine Erbhuldigungs-Pflicht, unterfang  
oder auch ein fremder, darüber entweder betu  
kurz oder lang dieserwegen eines Unterschleiff  
man könnte desselben und des Getreydes, so d  
kauffet worden, oder werden wollen, habhaft  
nicht nur das zur Ungebühr hinweg zu schaffen  
de sofort hinweg genommen, und als zum hie  
verfallen, dorthin abgeliefert werden, sonder  
Verkäufer sowohl, als der Käufer, ia alle di  
einige Wissenschaft gehabt, und es nicht an  
darzu Rath gegeben, und Beystand geleistet z

